

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2017-06-19

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Frau Timper
Telefon: 545 - 1028

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01069/2017/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Variantenprüfung und Anliegerfinanzierung Rogahner Straße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Prüfergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 26. Sitzung am 22.05.2017 unter TOP 30.3 zu Drucksache 01069/2017 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt,

- a) ob statt eines grundhaften Ausbaus der Rogahner Straße auch lediglich eine Sanierung der Straßenoberfläche ohne Veränderung der Straßenbegleitinfrastruktur möglich ist und welche Kosten das verursachen würde;
- b) unter welchen Voraussetzungen ein grundhafter Ausbau der Rogahner Straße ohne vollständige Kostenumlegung nach dem KAG M-V und damit für die wenigen betroffenen Anlieger finanziell vertretbar möglich ist.

Hierzu wird mitgeteilt:

zu a)

Die Rogahner Straße als wichtiger Bestandteil des Schweriner Hauptstraßennetzes wurde zuletzt 1950 grundhaft erneuert. Die seinerzeitige Bauausführung in Verbindung mit den vorhandenen sehr ungünstigen Baugrundverhältnissen und dem bis heute erheblich gestiegenen Verkehrsaufkommen haben zu zahlreichen gravierenden Mängeln im Straßenzustand geführt. Nach dem Schadensbild und den durchgeführten Baugrunderkundungen ist der vorhandene Straßenaufbau für die aufzunehmenden Verkehrslasten nicht tragfähig. Dadurch kommt es in der Straßenoberfläche zu starken Absackungen und erheblichen

Setzungen im gesamten Straßenquerschnitt. Es sind bereits eine Vielzahl von Pflasterschäden feststellbar, in vielen Bereichen sind die Kleinpflastersteine nicht mehr im Pflasterverband bzw. so stark in der Lage verkippt, dass die Fehlstellen mit Ersatzmaterial verfüllt werden mussten. Die Straßen-entwässerung ist ebenfalls mangelhaft, die vorhandenen Leitungen, Schächte und Abläufe beschädigt. Die Gefälleausbildung der Straßenoberfläche ist nicht regelkonform, die Anzahl der Straßenabläufe sind ebenfalls nicht ausreichend.

Eine Instandsetzung der Straßenoberfläche ist auf Grund der vorgenannten Aspekte nicht möglich.

Der Straßenausbau der Rogahner Straße ist gemäß der Einstufung und der jeweiligen Belastungsklasse nur durch einen grundhaften Ausbau des Straßenkörpers realisierbar. Nur so lassen sich alle straßenbaulichen Anforderungen an die Tragfähigkeit und die Frostbeständigkeit für eine dauerhafte Verkehrsanlage sicherstellen.

Allerdings beinhaltet die nun gefundene technische Lösung in der Entwurfsplanung den Neubau der Rogahner Straße innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers. Die Querschnittsabmessungen der Straße sind dabei auf die erforderlichen Mindestmaße reduziert worden. Damit können aufwendige und teurere Gründungsarbeiten (Bohrpfähle) für den Straßenneubau entfallen. Beim Bau der Straße wird der Straßenaufbau einschließlich Straßenentwässerung neu hergestellt. Zusätzlich werden bei der Baumaßnahme auch die bestehenden Leitungssysteme der Ver- und Entsorger (SAE, Stadtwerke Schwerin) bedarfsgerecht neu verlegt.

Unter Berücksichtigung aller vorhandenen Rahmenbedingungen ist eine zweckmäßige und wirtschaftliche Herstellung der Straße geplant. Damit erfolgt die Umsetzung des Stadtvertreterbeschlusses vom 09.12.2013 zur Vorbereitung der Investition in den Neubau der Rogahner Straße (Vorlage 01645/2013).

zu b)

Grundsätzlich ist auf § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 2 der Ausbaubeitragssatzung hinzuweisen, wonach zur Deckung des Aufwandes u. a. für die Verbesserung und Erneuerung der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Straßenbaubeiträge zu erheben sind und der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln ist. Ein grundhafter und vollständiger Ausbau der Erschließungsanlage ohne vollständige Kostenumlegung wäre folglich nur unter der Voraussetzung entsprechender Änderungen der Rechtsgrundlagen möglich.

In Bezug auf die Rogahner Straße ist nach beitragsrechtlicher Prüfung derzeit davon auszugehen, dass die Erschließungsanlage zwischen der Kreuzung Ostorfer Ufer und Knotenpunkt Handelsstraße (westliche Auffahrt zur Ortsumgehung L 072) abzugrenzen ist. Ein grundhafter Ausbau aller Teileinrichtungen ist zwischen Ostorfer Ufer und östlicher Auffahrt zur L 072 vorgesehen.

Im weiteren Verlauf erfolgt die Instandsetzung von Fahrbahn und Straßenregenentwässerung. Damit wären die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung der Erschließungsanlage fertig gestellt (Teilstreckenausbau) und hierfür Ausbaubeiträge zu erheben.

Für den Gehweg und die Straßenbeleuchtung im Bereich zwischen den Auffahrten zur Umgehungsstraße besteht derzeit kein Handlungsbedarf, so dass diese Teileinrichtungen nicht auf gesamter Länge der Erschließungsanlage fertig gestellt sind und folglich beitragsrechtlich derzeit nicht abgerechnet werden können.

Somit würden von dem voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwand in Höhe von 4.484 T€ nicht mehr wie zu Jahresanfang veranschlagt ca. 1,3 Mio. € (rd. 29%) auf nicht-städtische Grundstücke umgelegt, sondern zunächst lediglich ein Anteil von ca. 590 T€ (rd. 13%).

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister